

ZIVILRECHT

Problem: Tierhalter-Haftung bei Kollision einer Kuh mit geparktem Fahrzeug **Einordnung: § 833 BGB und eventuelles Mitverschulden gem. § 254 BGB**

LG Koblenz, Urteil vom 09.10.2020, 13 S 45/19

Das LG Koblenz hat sich mit der Frage befasst, wer haftet, wenn ein Landwirt seine Kühe von einer Weide zur nächsten treibt und dabei an einem am Feldweg geparkten Fahrzeug eine Beschädigung entsteht.

SACHVERHALT

Der Ehemann der Klägerin stellte sein Fahrzeug neben einer Baustelle im Westerwald auf einer mit Schotter befestigten Fläche am Rande eines Feldwegs ab. Unmittelbar an diese Schotterfläche grenzte eine Weide an, auf der sich 21 Kühe befanden. Der beklagte Landwirt trieb die Kühe auf eine auf der gegenüberliegenden Seite des Wegs befindliche Weide. Hierbei verblieb für die Kühe am Ausgang der Weide ein nur wenige Meter breiter Weg zwischen dem Fahrzeug und der Baustelle. Der beklagte Landwirt stellte sich mit dem Rücken zum Auto der Klägerin während die Kühe an dem Fahrzeug vorbei liefen. Zeugen bestätigten, dass das Fahrzeug zunächst unbeschädigt war, nach dem Wechsel der Weide durch die Kuhherde war jedoch eine Delle an der hinteren Tür der Fahrerseite entstanden. Weiterhin bestätigte ein Zeuge, dass er dem Landwirt mitgeteilt habe, dass der Fahrer in etwa zehn Minuten wieder zurück sei und das Fahrzeug umparken könne. Der Landwirt bestritt, dass eine seiner Kühe den Schaden verursacht habe und war der Ansicht mit dem Abschirmen des Autos die erforderliche Sorgfalt eingehalten zu haben. Auf jeden Fall liege aber zumindest ein Mitverschulden des Fahrzeugführers wegen verbotswidrigen Parkens vor.

Erstinstanzlich hat das AG den Landwirt zur Zahlung verurteilt. Das LG hat dessen Berufung nun im Wesentlichen für unbegründet erachtet und nur den Schadensumfang hinsichtlich der erforderlichen Reparaturkosten gekürzt. Das Urteil ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Nach Auffassung des LG ist der Schaden durch die Kühe verursacht worden. Die zwei Zeugen haben ausgesagt, das Fahrzeug habe gewackelt, als die Kühe an ihm vorbei getrieben wurden. Weiterhin haben die Zeugen am Fahrzeug Anhaftungen von Kuhhaaren feststellen können. Auch der hinzugezogene Sachverständige habe Anhaftungen von Tierhaaren festgestellt. Zudem sei es nachvollziehbar, dass die vorgefundene Delle von einer Kuh verursacht werden könne.

Der Landwirt ist im Rahmen der Tierhalterhaftung nach § 833 BGB schadensersatzpflichtig, da er die erforderliche Sorgfalt dadurch verletzte, dass er nicht zuwartete, bis das Fahrzeug innerhalb der nächsten ca. zehn Minuten umgeparkt werden konnte. Es war ohne weiteres ersichtlich, dass die Kühe zwischen Auto und Baustelle durch eine Engstelle getrieben werden mussten und dieses Unterfangen sehr gefahrgeneigt war. Es haben keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass die Kühe augenblicklich auf eine andere Weide getrieben werden mussten, sodass es dem Beklagten ohne weiteres zuzumuten war, die relativ kurze Zeit zu warten, bis der PKW umgeparkt werden konnte und so keine Gefahr mehr für den geparkten PKW bestand.

Diese Sorgfaltspflichtverletzung ist so erheblich, dass es nicht mehr darauf ankommt, ob der PKW sorgfaltswidrig oder gar verbotswidrig geparkt wurde. Das Verschulden des Beklagten überwiegt hier selbst ein etwaig verbotswidriges Parken.

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Unzulässiger Beitritt zu einem Normenkontrollverfahren

Einordnung: Verfassungsprozessrecht

BVerfG, Beschluss vom 03.11.2020, 2 BvF 2/18

Ein nachträglicher Beitritt zu einem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch eine analoge Anwendung der Beitrittsregelungen anderer Verfahrensarten nicht in Betracht kommt. Ein unselbständiger Anschluss ist nur möglich, wenn der bisherige Antragsteller damit einverstanden ist.

SACHVERHALT

Im September 2018 hat der Antragsteller, der sich aus 216 Mitgliedern des Deutschen Bundestages zusammensetzt, die den Bundestagsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und Freie Demokratische Partei (FDP) angehören, einen Normenkontrollantrag gestellt, der sich gegen Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl I S. 1116) richtet und die Erhöhung der absoluten Obergrenze staatlicher Parteienfinanzierung zum Gegenstand hat. Das Verfahren ist noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

30 Mitglieder des Deutschen Bundestages, die der Bundestagsfraktion der Alternative für Deutschland (AfD) angehören oder in der Vergangenheit angehörten, haben dem Bundesverfassungsgericht gegenüber in jeweils eigenen Schriftsätzen erklärt, dass sie diesem Normenkontrollantrag beitreten beziehungsweise sich ihm anschließen wollen. Sie beabsichtigten nicht, einen eigenen Prozessvertreter zu benennen, eigene Anträge zu stellen sowie eigene Rechtsausführungen zu machen.

LÖSUNG

Der Beitritt zum und der Anschluss an das Normenkontrollverfahren durch die 30 Mitglieder des Deutschen Bundestages sind unzulässig.

Die Unzulässigkeit des Beitritts im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle folgt bereits daraus, dass im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht für eine Reihe von Verfahrensarten ein Verfahrensbeitritt ausdrücklich zugelassen ist, eine entsprechende gesetzliche Regelung in §§ 76 ff. BVerfGG betreffend das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle hingegen fehlt. Auch eine analoge Anwendung der Regelungen in § 65 Abs. 1, § 69, § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 2, § 94 Abs. 5 Satz 1 BVerfGG kommt für einen Beitritt einzelner Bundestagsabgeordneter zu einem abstrakten Normenkontrollantrag nicht in Betracht. Insoweit liegen keine vergleichbaren Tatbestände vor, da die Beitrittsmöglichkeit in den genannten Regelungen lediglich für bestimmte Staatsorgane und selbstständig Antragsberechtigte eröffnet wird. Daran fehlt es vorliegend. Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 Abs. 1 BVerfGG ist nicht ein beliebiger Teil, sondern nur ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle antragsberechtigt. Einer Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten im Wege der Analogie auf einzelne Bundestagsabgeordnete sind diese Regelungen nicht zugänglich.

Darüber hinaus kommt auch ein unselbständiger Anschluss der 30 Mitglieder des Deutschen Bundestages an das eingeleitete Normenkontrollverfahren nicht in Betracht.

Mit ihren Erklärungen begehren die 30 Mitglieder des Deutschen Bundestages für den Fall der Unzulässigkeit des Beitritts ihre unselbständige Beteiligung an dem bereits gestellten Normenkontrollantrag. Ein solcher Anschluss setzt aber jedenfalls die vorab einzuholende Zustimmung des bisherigen Antragstellers voraus, welche hier nicht erteilt wurde. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 Abs. 1 BVerfGG weisen das Antragsrecht zur Einleitung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens dem dort ausdrücklich genannten Quorum zu. Die jeweils am Antrag beteiligten Abgeordneten wirken durch die gemeinsame Antragstellung als einheitlicher Antragsteller im Normenkontrollverfahren zusammen und können auch in diesem Verfahren nur als Einheit auftreten. Mit dem nachträglichen Anschluss weiterer Abgeordneter würde sich der Antragsteller in seiner Zusammensetzung ändern. Dies ist jedenfalls nicht gegen den Willen derjenigen zulässig, die ursprünglich diese Einheit gebildet haben. Das Zustimmungserfordernis findet seine verfassungsrechtliche Begründung im freien Mandat des Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG. Dieses gewährleistet dem Abgeordneten, dass er eigenverantwortlich über die Wahrnehmung seines Mandats entscheiden kann. Er kann damit auch frei darüber entscheiden, ob und mit welchen weiteren Abgeordneten er zusammenzuarbeiten bereit ist. Aufgrund seines freien Mandats darf ein Bundestagsabgeordneter nicht gezwungen werden, bei der Bildung des für die Antragstellung im abstrakten Normenkontrollverfahren erforderlichen Quorums mit Abgeordneten gemeinschaftlich aufzutreten, mit denen er nicht zusammenarbeiten möchte. Ist ein Normenkontrollantrag durch das nötige Quorum gestellt, schützt das freie Mandat den Abgeordneten daher davor, nachträglich durch einen unselbständigen Verfahrensanschluss in eine Gemeinsamkeit mit weiteren Abgeordneten gezwungen zu werden, mit denen er gemeinsame Aktivitäten ablehnt.

Jura Intensiv

Problem: Verurteilung wegen Beleidigung

Einordnung: Grundrechte

BVerfG, Beschluss vom 19.8.2020, 1 BvR 2249/19

Eine strafrechtliche Verurteilung nach §§ 185 f., 193 StGB wegen ehrschmälernder Äußerungen erfordert in aller Regel eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen in den konkreten Umständen des Falles. Der Umstand allein, dass eine Äußerung die betroffene Person in ihrer Ehre herabsetzt, genügt für eine Strafbarkeit nicht, sondern begründet gerade erst das Abwägungserfordernis. Voraussetzung einer solchen Abwägung ist, dass die durch die Verurteilung berührten Meinungsfreiheitsinteressen überhaupt gerichtlich erkannt und erwogen werden.

SACHVERHALT

Dem Verfahren liegt eine mündliche Äußerung des in Sicherungsverwahrung befindlichen Beschwerdeführers gegenüber einer Sozialarbeiterin einer Justizvollzugsanstalt zugrunde. Wegen Computerproblemen war das für Einkäufe in der Einrichtung verfügbare Taschengeld des Beschwerdeführers zu dem Zeitpunkt, zu dem Bestellungen aufzugeben gewesen wären, noch nicht gebucht. Da der Beschwerdeführer fürchtete, dass das Geld nicht rechtzeitig für einen Einkauf zur Verfügung stehen und er die Bestellmöglichkeit verpassen würde, suchte er am selben Tag in aufgeregtem Zustand das Dienstzimmer einer Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt auf. Da er das Gefühl hatte, mit seinem Anliegen nicht zu dieser durchzudringen, wurde er wütend und bezeichnete sie im Rahmen eines Wortschwall als „Trulla“. Der Beschwerdeführer wurde deshalb von den Strafgerichten wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Bezeichnung als „Trulla“ habe grundsätzlich ehrverletzenden Charakter, weil das Wort „Trulla“ im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet werde, um abwertend über weibliche Personen zu sprechen. In der konkreten Situation sei der Begriff auch nicht neckisch gemeint und ohne beleidigenden Charakter gewesen.

Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg?

LÖSUNG

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg.

Die angegriffenen Entscheidungen genügen den Anforderungen des Grundrechts auf Meinungsfreiheit an strafrechtliche Verurteilungen wegen ehrherabsetzender Äußerungen nicht.

Da Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG jedem das Recht gibt, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, auch wenn dies in polemischer oder verletzender Weise geschieht, greifen strafrechtliche Verurteilungen wegen Beleidigung (§ 185 StGB) in das Grundrecht der Meinungsfreiheit ein. Die Anwendung dieser Strafnorm erfordert daher eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung und darauf aufbauend im Normalfall eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. Hierfür bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falles und der Situation, in der die Äußerung fällt. Eine ehrbeeinträchtigende Äußerung ist daher nur dann eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige (§ 193 StGB) Beleidigung, wenn das Gewicht der persönlichen Ehre in der konkreten Situation die Meinungsfreiheit des Äußernden überwiegt. In aller Regel setzt eine Verurteilung daher voraus, dass das für die Zulässigkeit einer Äußerung streitende Meinungsfreiheitsinteresse überhaupt gerichtlich erkannt und erwogen wird. Ein kränkender Äußerungsinhalt als solcher begründet noch kein Überwiegen des Ehrschutzes, sondern ist gerade der Grund dafür, in eine Grundrechtsabwägung einzutreten.

Das Ergebnis der von den Fachgerichten vorzunehmenden Abwägung ist dabei verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Das Bundesverfassungsgericht prüft lediglich, ob die Fachgerichte Bedeutung und Tragweite der durch die strafrechtliche Sanktion betroffenen Meinungsfreiheit ausreichend berücksichtigt und innerhalb des ihnen zustehenden Wertungsrahmens die für den Fall erheblichen Abwägungsgesichtspunkte identifiziert und in die Abwägung eingestellt haben. Zu den zu berücksichtigenden Umständen können insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten gehören.

Eine solche Abwägung kann zwar im Einzelfall entbehrlich sein, wenn herabsetzende Äußerungen die Menschenwürde einer konkreten Person antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dabei handelt es sich aber um Ausnahmefälle, die an strenge Voraussetzungen geknüpft sind. Gerade in den vielfach nicht eindeutig gelagerten Grenzfällen bietet es sich für die Gerichte an, jedenfalls hilfsweise eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeit vorzunehmen.

Diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht.

Im vorliegenden Verfahren haben die Strafgerichte die Meinungsfreiheit gar nicht erst als einschlägig erkannt und erwogen. Entsprechend haben sie eine Abwägung der gegenläufigen Ehrschutz- und Meinungsfreiheitsinteressen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände nicht vorgenommen. Vielmehr wird der beleidigende Charakter der inkriminierten Äußerung unmittelbar aus deren bewusst herabsetzendem und kränkendem Gehalt gefolgert. Eine Einordnung als Schmähkritik, die eine Abwägung entbehrlich machen könnte, wird angedeutet, aber nicht substantiell begründet. Da die bestrafte Äußerung spontan und mündlich im Rahmen hitziger Auseinandersetzungen fiel und eine Begebenheit betraf, die in den dienstlichen Bereich der Betroffenen fiel, ist eine solche Einordnung auch der Sache nach fast ausgeschlossen. Sie ist zudem Ausdruck einer - wenngleich nicht vollständig gelungenen - emotionalen Verarbeitung der als unmittelbar belastend wahrgenommenen Situation. Diese Gesichtspunkte und der Umstand, dass der Beschwerdeführer in besonderer Weise staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt war, dürften im Rahmen der neuerlichen fachgerichtlichen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sein.

Jura Intensiv

Problem: Anforderungen an das Fortsetzungsfeststellungsinteresse / Gesetzesvorbehalt

Einordnung: Verwaltungsprozessrecht / Grundrechte

BVerwG, Urteil vom 12.11.2020, 2 C 5.19

Eine Rechtsreferendarin kann eine Auflage, die ihr das Tragen eines Kopftuchs bei hoheitlichen Tätigkeiten im Referendariat untersagt, in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren auch dann noch – mit der Fortsetzungsfeststellungsklage – angreifen, wenn die Auflage nach acht Monaten mangels Bedeutung für die weiteren Ausbildungsstationen aufgehoben worden ist.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist muslimischen Glaubens und trägt als Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung ein Kopftuch. Im September 2014 wurde sie in Bayern zu dem im Oktober beginnenden juristischen Vorbereitungsdienst mit der Auflage zugelassen, dass „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung (z.B. Wahrnehmung des staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Zivilstation) keine Kleidungsstücke, Symbole und andere Merkmale getragen werden dürfen, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität der Dienstausbildung zu beeinträchtigen.“ Der Widerspruch der Klägerin gegen die Auflage blieb erfolglos. Nach der Klageerhebung hob der Beklagte - acht Monate nach Beginn des Referendariats - die Auflage auf, weil die Strafrechtsstation mittlerweile beendet und die Auflage daher nicht mehr erforderlich sei. Daraufhin beantragte die Klägerin festzustellen, dass die Auflage rechtswidrig gewesen ist. Hiermit war sie erstinstanzlich erfolgreich, unterlag aber in der zweiten Instanz. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Klage mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Insbesondere liege zwar ein Grundrechtseingriff vor; dieser sei aber nicht tiefgreifend und habe sich auch nicht typischerweise kurzfristig erledigt.

Hat die gegen die Berufungsentscheidung erhobene Revision Erfolg?

LÖSUNG

Die Revision hat Erfolg.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist zulässig, weil die „Kopftuch-Auflage“ einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, der sich typischerweise zu kurzfristig erledigt, um Hauptsacherechtsschutz zu erlangen. Die Auflage maß sich zwar Bedeutung für die gesamte zweijährige Referendariatszeit bei, hatte aber typischerweise nur in den ersten beiden Stationen – der Zivil- und der Strafrechtsstation – einen praktischen Anwendungsbereich. Innerhalb dieses Zeitraums ist Hauptsacherechtsschutz - auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsverfahrens - regelmäßig nicht zu erlangen.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist auch begründet, weil es im maßgeblichen Zeitraum der Geltungsdauer der Auflage von Oktober 2014 bis Mai 2015 in Bayern die erforderliche gesetzliche Grundlage für den mit einer solchen Auflage verbundenen Eingriff in die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) noch nicht gab; diese gesetzliche Grundlage ist erst im Jahr 2018 mit Art. 11 Absatz 2 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz i.V.m. Art. 57 Bayerisches Gerichtsverfassungsausführungsgesetz geschaffen worden.

STRAFRECHT

Problem: § 255 StGB bei Abpressen einer Sache ohne Zueignungsabsicht**Einordnung: Fehlende Zueignungsabsicht schließt Bereicherungsabsicht nicht aus**

BGH, Beschluss vom 10.03.2020, 2 StR 504/19

1. Wer einen Menschen ohne Zueignungsabsicht mit Gewalt dazu zwingt, die Wegnahme einer Sache zu dulden, kann eine räuberische Erpressung begehen.
2. Eine Verurteilung wegen § 255 StGB erfordert die Absicht des Täters, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern. Als erstrebter Vermögenszuwachs kann dabei auch die Erlangung des Besitzes an einer Sache bewertet werden und zwar selbst bei einem nur vorübergehenden Besitzwechsel, wenn dem Besitz der Sache ein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zukommt.
3. Nicht mit Bereicherungsabsicht handelt, wer den mit seiner Tat verbundenen Vermögensvorteil nur als notwendige und mögliche Folge seines ausschließlich auf einen anderen Zweck gerichteten Verhaltens hinnimmt.

SACHVERHALT

A trank zunächst mit dem Nebenkläger (N) in der Wohnung eines gemeinsamen Bekannten Alkohol. Schließlich schlug A grundlos mit der Hand gegen den Hals des N. Als N sich wehrte kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf A mit einem ergriffenen Kreuzschlitzschraubendreher auf N einstach, mehrfach mit der Hand in dessen Gesicht schlug und ihn würgte. N konnte sich zwischenzeitlich befreien und lief zur Haustür, wobei A ihm folgte und mit einem Holztischbein auf die Arme und Beine des N einschlug. A schlug weiter auf N ein, dem es nicht gelungen war, die Haustür zu öffnen, und forderte ihn auf, sein Mobiltelefon und seinen Hausschlüssel herauszugeben. N weigerte sich zunächst, woraufhin A ihm drohte, er würde ihm den Schädel einschlagen, wenn er seinem Willen keine Folge leiste. N übergab A daraufhin sein Mobiltelefon und ließ A den Hausschlüssel aus seiner Hosentasche ziehen. Anschließend offenbarte A dem N, dass er nun in dessen Wohnung gehen und dort dessen Spielkonsole X-Box 360 holen werde – diese sei jetzt seine und er habe Zeugen dafür. A ging insoweit davon aus, dass N ihm die Spielkonsole vormals geschenkt habe. Der Zeitpunkt und die Umstände, unter denen N später sein Mobiltelefon und die Schlüssel zurückerhielt, ließen sich nicht mehr genau feststellen.

LÖSUNG

Die Verurteilung wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung hält rechtlicher Prüfung nicht stand.

Wer die Duldung der Wegnahme einer Sache ohne oder jedenfalls nicht nachweisbar mit Zueignungsabsicht erzwingt, kann eine räuberische Erpressung begehen. Denn (nach BGH) ist der Raub ein spezieller Fall des § 255 StGB und in der Wegnahme liegt eine Duldung der Wegnahme.

Mit insoweit erforderlicher Bereicherungsabsicht handelt, wer den eigenständigen wirtschaftlichen Wert des – auch nur vorübergehenden – Besitzes der Sache, etwa wirtschaftlich messbare Gebrauchsvorteile, für sich oder einen Dritten nutzen will. Die Absicht, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, liegt nicht vor, wenn der Täter die Sache unmittelbar nach Erlangung vernichten wil, sein Handeln ausschließlich auf das Verpassen eines Denkkzettels oder eine Isolation des Opfers gerichtet ist bzw. er den mit seiner Tat verbundenen Vermögensvorteil nur als notwendige und mögliche Folge seines ausschließlich auf einen anderen Zweck gerichteten Verhaltens hinnimmt.

Gemessen an diesen Maßstäben ist eine Bereicherungsabsicht des A an dem Mobiltelefon bzw. den Hausschlüsseln nicht belegt, weil bezogenen auf das Mobiltelefon Feststellungen zur subjektiven Tatseite fehlen und A die Haustürschlüssel nutzen wollte, um die – nach seiner Betrachtung vormals von N an ihn verschenkte Spielkonsole – zu holen. Zudem wird die Feststellung, A habe den N gezwungen, sein Mobiltelefon herauszugeben und ihm die Hausschlüssel aus der Hosentasche gezogen, nicht von der Beweiswürdigung getragen. (Wird ausgeführt.)

[Anm.: Die sich anschließende Frage, ob der Tatbestand mangels Stoffgleichheit von erstrebter Bereicherung und Schaden nicht erfüllt ist, weil der Täter mittels der abgepressten Sache einen ihm (tatsächlich oder vermeintlich) zustehenden Herausgabeanspruch hinsichtlich einer anderen Sache realisieren will (vgl. S/S-Bosch, § 253 Rn 20), war somit nicht zu beantworten.]

Problem: Zurechnung der Amtsanmaßung eines anderen Bandenmitglieds

Einordnung: Anforderungen an die Tatbeiträge eines Mittäters und eines Gehilfen

BGH, Beschluss vom 09.09.2020, 2 StR 304/20

1. Bei der Amtsanmaßung nach § 132 Var. 1 StGB handelt es sich um kein eigenhändiges Delikt, so dass Mittäterschaft oder Beihilfe nach allgemeinen Regeln in Betracht kommen. Eine strafbare Beteiligung setzt jedoch einen konkreten Tatbeitrag zur Tatbestandsverwirklichung voraus.
2. Beim Phänomen falscher Polizeibeamter (Amtsanmaßung durch im Ausland sitzende Täter) kann ein mittäterschaftlicher Tatbeitrag zur Amtsanmaßung in der (versuchten) Abholung des Geldes beim Opfer gesehen werden. Die bloße Kenntnis von der Amtsanmaßung und deren Billigung ohne einen die Tatbestandsverwirklichung objektiv fördernden Tatbeitrag genügt für die mittäterschaftliche Zurechnung jedoch nicht. Sie vermag auch noch keine Beihilfe zur Amtsanmaßung zu begründen.

SACHVERHALT

Der Angeklagte war Mitglied einer Bande, die vorzugsweise Senioren am Telefon vorspiegelte, Polizisten zu sein und deren Vermögenswerte sichern zu müssen. Seine Aufgabe hatte darin bestanden, die Wertgegenstände zu zweit von den Geschädigten zu übernehmen und nach Abzug seines Anteils in Höhe von 10% an seine Mittäter zu übergeben. Er selbst hatte sich nicht als Polizist ausgegeben und auch keinerlei Anlass gegeben, ihn für einen solchen zu halten. In dem hier entschiedenen Fall war der Versuch des Betrugs fehlgeschlagen. Der Angeklagte hatte die Beute nicht selbst in Empfang nehmen wollen, sondern in der Nähe des Übergabeorts auf den Abholer gewartet, als er verhaftet wurde.

LÖSUNG

Die Annahme einer tateinheitlichen Amtsanmaßung gemäß § 132 Var. 1 StGB erweist sich als rechtsfehlerhaft. Auf der Grundlage der Feststellungen hat sich der Angeklagte weder als Täter noch als Gehilfe einer Amtsanmaßung strafbar gemacht.

Bei einer Tat nach § 132 Var. 1 StGB handelt es sich um kein „eigenhändiges Delikt“. Mittäterschaft oder Beihilfe kommt daher nach allgemeinen Regeln in Betracht. Eine strafbare Beteiligung setzt indes – wie stets – einen konkreten Tatbeitrag zur Tatbestandsverwirklichung voraus. Hieran fehlt es.

Der Angeklagte saß in der Nähe des Tatorts im Fahrzeug, während sich A. zum Zwecke des Geldempfangs zu dem Finanzinstitut begeben hatte. Der Angeklagte ist damit der Zeugin weder als „Polizeibeamter“ gegenübergetreten noch hat er sich selbst ein öffentliches Amt anmaßt. Als Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 132 Var. 1 StGB kommt daher nur die telefonische Amtsanmaßung durch Al. bzw. den unbekanntem Anrufer gegenüber der Zeugin in Betracht. Aufgrund der Verhaftung des A. unterblieb jedoch die nach dem Tatplan vorgesehene „polizeiliche Sicherstellung“ des Geldes und damit der mittäterschaftliche Tatbeitrag des Angeklagten zur Tatbestandsverwirklichung der Amtsanmaßung. Zwar wusste und billigte der Angeklagte, dass sich Al. gegenüber der Zeugin zur Umsetzung des Tatplans als Polizeibeamter ausgegeben hatte. Die bloße Kenntnis von der Tat und deren Billigung ohne einen die Tatbestandsverwirklichung objektiv fördernden Tatbeitrag genügt für die mittäterschaftliche Zurechnung jedoch nicht. Sie vermag auch noch keine Beihilfe zur Amtsanmaßung nach § 27 StGB durch Al. bzw. den unbekanntem Anrufer zu begründen.

Problem: Notwehrprovokation bei sozialetisch zu missbilligendem Vorverhalten

Einordnung: Erforderlicher räumlicher und zeitlicher Zusammenhang

BGH, Beschluss vom 09.09.2020, 2 StR 304/20

1. Eine Notwehreinschränkung wegen schuldhafter Provokation setzt voraus, dass die tatsächlich bestehende Notwehrlage durch ein rechtswidriges, jedenfalls aber sozialetisch zu missbilligendes Vorverhalten des Angegriffenen verursacht worden ist und zwischen diesem Vorverhalten und dem rechtswidrigen Angriff ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht.
2. Erforderlich ist zudem ein motivationaler Zusammenhang, mithin Feststellungen dazu, ob und inwieweit die Pflichtverletzung des Angegriffenen zum Verhalten des Angreifers beigetragen hat.
3. Für eine Anwendung des § 33 StGB ist grundsätzlich auch dann Raum, wenn infolge der von dem Angegriffenen schuldhaft mitverursachten Notwehrlage ein nur eingeschränktes Notwehrrecht nach § 32 StGB besteht, sofern der Täter die Grenzen der (eingeschränkten) Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet.

SACHVERHALT

Der Angeklagte und die Mitangeklagten H. und B. fuhren zur Wohnung des Geschädigten D., um die Rückzahlung von 800 Euro zu verlangen, die der Angeklagte dem Geschädigten geliehen hatte. Sie planten, die Forderung gewaltsam durchzusetzen. In der Wohnung des D. war nur der Zeuge M.

Die Angeklagten durchsuchten die Wohnung nach Bargeld oder sonstigen wertvollen Gegenständen. M., der von B. mit einer Pfanne bedroht wurde, ließ die Durchsuchung unter dem Eindruck der Bedrohung geschehen. Die Angeklagten nahmen eine Spielkonsole des Geschädigten D. an sich und verließen die Wohnung. Sie beabsichtigten, die Spielkonsole später im Tausch gegen die Zahlung der ausstehenden Geldsumme an D. zurück zu geben. (Fall 1, hier nicht von Interesse, sondern „Vorgeschichte“.)

M. unterrichtete D. von dem Vorfall. Dieser kündigte den Angeklagten an, dass er den Geldbetrag gegen Rückgabe der Spielkonsole in seiner Wohnung zurückzahlen werde. Aus Furcht vor einer körperlichen Auseinandersetzung und ggf. zur gewaltsamen Durchsetzung der Forderung bewaffneten sich der Angeklagte und H. je mit einem Wurfmesser und B. mit einem Teleskopschlagstock. D., der ebenfalls mit einer körperlichen Auseinandersetzung rechnete, holte neben M. zwei weitere Beteiligte und den Nebenkläger zur Unterstützung zu sich. D. selbst ging unbewaffnet zusammen mit M., der mit einer Aluminiumstange ausgerüstet war, den Angeklagten am Hauseingang entgegen. Der Nebenkläger, der einen Golfschläger als Bewaffnung an sich nahm, und die beiden anderen Beteiligten sollten für die Angeklagten unerwartet über einen Nebeneingang von der Seite hinzutreten. Das Landgericht hat offengelassen, ob sie nur für den Fall einer körperlichen Auseinandersetzung eingreifen sollten. Es hat aber nicht auszuschließen vermocht, dass diese Gruppe in jedem Fall die Angeklagten angreifen sollte.

Als D. vor der Haustür die Zahlung verweigerte, ergriff ihn der Angeklagte und drückte ihn gegen die Briefkastenanlage. In diesem Moment stieß die Gruppe um den Nebenkläger dazu und es entwickelte sich eine körperliche Auseinandersetzung zwischen allen Beteiligten. Dabei wurden im Handgemenge zwischen dem Angeklagten und D. zunächst keine Gegenstände eingesetzt. Der Nebenkläger kam hinzu und schlug dem Angeklagten mit dem Golfschläger fest auf den rechten Beckenknochen und den linken Arm, um ihn davon abzuhalten, weiter auf D. einzuschlagen. Der Angeklagte zog sodann unvermittelt das mitgeführte Wurfmesser und stach mit Körperverletzungsvorsatz dem ihm bis dahin unbekanntem Nebenkläger mindestens sechs Mal in den Bereich zwischen Hals und Unterleib, wodurch dieser lebensgefährliche Verletzungen erlitt (Fall 2).

LÖSUNG

Die Verurteilung im Fall 2 kann nicht bestehen bleiben, weil das LG eine Rechtfertigung des Angeklagten durch Notwehr mit nicht tragfähiger Begründung abgelehnt hat.

Das LG hat – wohl zugunsten des Angeklagten – angenommen, dass sich der Angeklagte in einer Notwehrlage befand, als er dem Nebenkläger die Stichverletzungen zufügte. Jedoch habe der Angeklagte die Notwehrlage selbst in rechtswidriger Weise herbeigeführt, sodass sein Notwehrrecht eingeschränkt gewesen sei. Durch sein Verhalten in der Wohnung im Fall 1 und durch das Vorgehen gegenüber D. habe der Angeklagte den Angriff des Nebenklägers auf sich leichtfertig provoziert. Daher hätte er, statt ein lebensgefährliches Mittel einzusetzen, dem Angriff nach Möglichkeit ausweichen müssen, wobei ihm eine Flucht auch möglich gewesen wäre.

Das LG ist im Ansatz zu Recht davon ausgegangen, dass eine schuldhaft provokative Handlung zur Einschränkung des Notwehrrechts führen kann, wenn bei vernünftiger Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls der Angriff als adäquate und voraussehbare Folge der Pflichtverletzung des Angegriffenen erscheint. Nach der BGH setzt eine Notwehreinschränkung allerdings voraus, dass die tatsächlich bestehende Notwehrlage durch ein rechtswidriges, jedenfalls **aber sozialetisch zu missbilligendes Vorverhalten** des Angegriffenen verursacht worden ist und zwischen diesem Vorverhalten und dem rechtswidrigen Angriff ein **enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang** besteht. Erforderlich ist zudem ein motivationaler Zusammenhang, mithin Feststellungen dazu, ob und inwieweit die Pflichtverletzung des Angegriffenen zum Verhalten des Angreifers beigetragen hat. Fehlt ein solcher Zusammenhang, ist ein pflichtwidriges Vorverhalten des Angegriffenen für die Beurteilung der Notwehrlage ohne Bedeutung.

Hiervon ausgehend gilt das Folgende:

Es kann dahinstehen, ob das Vorverhalten des Angeklagten in D.s Wohnung im Fall 1 angesichts des zeitlichen Ablaufs und der unterschiedlichen beteiligten Personen noch als eine das Notwehrrecht des Angeklagten einschränkende Provokation zu werten ist.

Jedenfalls kann angesichts der vom LG getroffenen Feststellungen nicht ausgeschlossen werden, dass weder die Mitnahme der Spielkonsole zur Mittagszeit noch das Vorgehen des Angeklagten gegen D. an der Haustür in einem motivationalen Zusammenhang mit dem Schlag des Nebenklägers auf den Angeklagten standen. Denn das Landgericht hat es jedenfalls auch für möglich gehalten, dass der Angeklagte bewusst in einen Hinterhalt gelockt werden sollte, um ihn in jedem Fall überraschend anzugreifen.

Angesichts der Feststellungen des LG ist deshalb nicht auszuschließen, dass das Vorverhalten des Angeklagten am Mittag lediglich einen Vorwand dafür bildete, den Angeklagten aus dem Hinterhalt anzugreifen. Unter Zugrundelegung dieses möglichen Geschehensablaufs hätte sich auch das Vorgehen des Angeklagten auf D. vor der Haustür nicht mehr auf das Verhalten des Nebenklägers ausgewirkt, da der Nebenkläger davon unabhängig zum Angriff auf den Angeklagten bereits entschlossen war, bevor er über einen Nebeneingang zu dem Handgemenge hinzukam.

Das LG hätte diesen dem Angeklagten günstigeren Sachverhalt nach dem **Zweifelsgrundsatz** seiner Entscheidung zugrunde legen und auf dieser Grundlage eine Rechtfertigung durch Notwehr prüfen müssen. Das ist rechtsfehlerhaft unterblieben. Damit erweist sich die Ablehnung der Rechtfertigung wegen der Einschränkungen des Notwehrrechts nach einer Provokation als nicht tragfähig.

Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

§ 33 StGB entfällt nicht schon, wenn der Täter den Angriff provoziert hat oder sich dem Angriff hätte entziehen können. Für seine Anwendung ist vielmehr grundsätzlich auch dann Raum, wenn infolge der von dem Angegriffenen schuldhaft mitverursachten Notwehrlage ein nur eingeschränktes Notwehrrecht nach § 32 StGB besteht, **sofern der Täter die Grenzen der (eingeschränkten) Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet.**